

Richtlinien

Betreffend

Kostenlose Windelsäcke für Familien mit Kleinkindern und für Personen mit bestimmten Pflegebedarf

§ 1

Allgemeines

Um Familien mit Kleinkindern und Personen mit einem bestimmten Pflegebedarf zu unterstützen, besteht für diese bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit zu kostenloser Beziehung von Windelsäcken und zu deren kostenloser Entsorgung.

1. Pro Kind bzw. pro Person werden jährlich maximal 26 Stück á 60 Liter Windelsäcke bereitgestellt, die zu den Müllabfuhrterminen der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder kostenlos mitgenommen werden-, oder täglich zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes dort kostenlos abgegeben werden können.
2. Die antragstellenden Personen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wolfsberg haben.
3. Für die Beantragung sind die dafür vorgesehenen Antragsformulare sowie im Fall von Personen mit bestimmten Pflegebedarf eine Vorlage für die ärztliche Bestätigung zu verwenden. Erhältlich sind diese Dokumente im Sozialreferat oder abrufbar auf der Homepage www.wolfsberg.at
4. Windelsäcke können von den in den §§ 2 und 3 genannten anspruchsberechtigten Personen im Sozialreferat, Alte Post, Hoher Platz 16, kostenlos bezogen werden.
5. Die Windelsäcke dürfen ausschließlich für Einwegwindeln verwendet werden.
6. Die Richtlinien gelten nur für Privathaushalte. Pflegeheime, Wohn- und Altersheime sowie alternative Lebensräume sind von der kostenlosen Zurverfügungstellung ausgenommen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der Windelsäcke.
8. Die Aktion „Windelsäcke“ beginnt mit 01.01.2023 und endet mit 31.12.2023.

§ 2

Familien mit Kleinkindern

1. Die Windelsäcke werden von der Stadtgemeinde Wolfsberg nach Einbringen des Antrages und beginnend ab der Geburt des Kindes bis maximal zum 30. Lebensmonat kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Die Ausgabe der Windelsäcke erfolgt einmalig mit 65 Säcken im Sozialreferat der Stadt Wolfsberg.

§ 3

Personen mit bestimmten Pflegebedarf

1. Die Windelsäcke werden von der Stadtgemeinde Wolfsberg ab Einbringen des Antrages und der ärztlichen Bestätigung bzw. Verordnung des Hausarztes über den Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Als Nachweis gilt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Windeln oder der ärztliche Anforderungsschein (Inkontinenz). Diese Bestätigung darf bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein.
3. Die Ausgabe der Säcke erfolgt jährlich nach Antragsstellung.
4. Sollte durch Genesung, Sterbefall oder Umzug kein Bedarf mehr bestehen, so bitten wir uns dies mitzuteilen.